



WEGLEITUNG FÜR DIE ERSTELLUNG VON HAUSINSTALLATIONEN

A Installationskontrolle

Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
Roger Holbe, Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf
Tel. 044/821 66 06 / Fax 044/821 66 07 / E-Mail r.holbe@wvd.ch

B Installationsbewilligung (Reglement Art.18)

Im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Dübendorf (WV) dürfen Installationen nur durch Installationsfirmen ausgeführt werden, die Inhaber einer Installationsbewilligung der WV sind.

C Ausführungsbewilligung (Reglement Art.18)

Vor Beginn einer Arbeit wie Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung, hat der Inhaber einer Installationsbewilligung eine Ausführungsbewilligung bei der WV zu beantragen.

Die Arbeit darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden. Jede Änderung einer bewilligten Installation ist der WV anzuzeigen.

Die Kosten für die Ausführungsbewilligung werden dem Bewilligungsnehmer belastet. Falls gleichzeitig eine Anschlussgebühr fällig ist, sind dort die Kosten für die erstmalige Ausführungsbewilligung enthalten.

D Prüfung und Abnahme von Installationen (Reglement Art.19)

Die Installationen sind, solange noch sichtbar, durch den Installateur einer Prüfung bzw. Druckprobe zu unterziehen. Die Installationsabnahme ist der WV zu melden. Die WV verlangt, dass die Prüfung bzw. Druckprobe im Beisein ihrer Installationskontrolleure erfolgt. Die Frist bis zur Ausführung des Auftrages beträgt mindestens zwei Tage. Die Schlussabnahme der Installationen durch die WV erfolgt erst, wenn die Arbeit in allen Teilen den Vorschriften entspricht. Die Abnahme der Installationen durch die WV entbindet den Planer und Installateur nicht von ihrer Werkhaftung.

Die Kosten für Prüfung und Abnahme sowie Nachkontrollen werden dem Bewilligungsnehmer belastet. Falls gleichzeitig eine Anschlussgebühr fällig ist, sind dort die Kosten für die erstmalige Prüfung und Abnahme enthalten.

E Technische Vorschriften (Reglement Art.21)

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Feuerlöschanlagen und Feuerlöschleitungen sind mit der Feuerpolizei, dem Feuerwehrkommandanten und der WV abzusprechen.

F Schemaeingaben

2-fach, (einmal farbig angelegt)

G Notwendige Angaben auf Schemaplänen und Installationsanzeigen

- Genaue Bezeichnung des Bauobjektes: Umbau / Neubau / Strassenname und Hausnummer
- Name, Vorname und Adresse des Eigentümers und der Bauherrschaft
- Name, Vorname und Adresse des Architekten oder der Bauleitung
- Sanitär-Installateur (Bewilligungsnehmer) Stempel und Unterschrift
- DRV, Filter, Wassererwärmer, Spezialapparate sind mit Typ, Fabrikat, Leistung und SVGW-Zulassungsnummer zu bezeichnen
- Die Leitungsmaterialien sind zu vermerken, besonders bei Edelstahl- und Kunststoffrohren mit Systemnamen

Bei **Umbauten** (zusätzlich) Angaben über:

- Dimension und Zustand der bestehenden Anschlussleitung intern (Zuleitung ab Hauseinführung bis zum Wasserzähler)
- Notwendige Verlegung, Vergrößerung oder Auswechslung der Anschlussleitung (Ausführung durch WV)
- Belastung des bestehenden Wasserzählers (total angeschlossene Belastungswerte oder Spitzendurchflussvolumenstrom in l/s)

H Wasserabgabe für besondere Zwecke (Reglement Art. 35)

Die Wasserabgabe für Notkühl-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Innenhydranten, Schwimmbassins, Brunnenanlagen und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Bewilligung besondere Auflagen zu knüpfen.

Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
der Vorstand